Folgen der Verweigerung

Sie sind im Rahmen des § 197 BauGB verpflichtet, die zum genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Bei Nichtbereitstellung können Sie mit einem Verwaltungsakt dazu aufgefordert werden. In entsprechender Anwendung des § 208 BauGB können Zwangsgelder in Höhe von bis zu 500 € angedroht und festgesetzt werden. Anträge auf die Erstellung von Gutachten (§ 193 Abs. 1 und 2 BauGB), die Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung (§ 195 Abs. 3 BauGB, § 13 GuAVO), über Bodenrichtwerte (§ 196 Abs. 3 BauGB) und den Immobilienmarkt (§ 193 Abs. 5 BauGB) machen die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich. Ansonsten kann die Bearbeitung der Anträge nicht durchgeführt werden.

• Geplante Speicherdauer

Die Daten werden ab sofort für die Dauer der Aufgabenerfüllung des Gutachterausschusses gespeichert. Kriterien sind zum Beispiel die Erreichung der Transparenz des Immobilienmarktes, die Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken. Rechten an Grundstücken und die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile, die Führung und Auswertung der Kaufpreissammlung sowie die Erteilung von Auskünften, die Ermittlung und Veröffentlichung von Bodenrichtwerten und sonstigen erforderlichen Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB und § 196 Abs. 3 BauGB. Die zur Verfügung gestellten Daten werden nach Auswertung und Bewertung zum frühestmöglichen Zeitpunkt vernichtet.

• Empfänger der personenbezogenen Daten

Nach § 195 Abs. 2 BauGB darf die Kaufpreissammlung nur dem zuständigen Finanzamt für Zwecke der Besteuerung übermittelt werden. Vorschriften, nach denen Urkunden oder Akten den Gerichten oder Staatsanwaltschaften vorzulegen sind, bleiben unberührt. In § 195 Abs. 3 BauGB ist geregelt, dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung bei berechtigtem Interesse nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften zu erteilen (§ 199 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) sind. Die landesrechtlichen Vorschriften hierzu sind in § 13 GuAVO geregelt.

Öffnungszeiten:

Montag	08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoob	14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr



Informationen zur Datenerhebung

(Datenschutzinformationen)

Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Ehingen (Donau) Lindenstraße 22 – 24 89584 Ehingen (Donau)



Stadt & Bürger

Datenschutzinformation

Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Ehingen (Donau) verarbeitet im Rahmen der Erstellung von Gutachten bzw. der Ermittlung von Vergleichswerten, Erteilung von Auskünften über Bodenrichtwerte u. a. personenbezogene Daten.

Mit diesem Datenschutzhinweis möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten informieren.

• Verantwortliche Stelle

Über Zwecke der Datenerhebung und der Verarbeitung entscheidet die Stadt Ehingen (Donau), vertreten durch die

Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Ehingen (Donau) Lindenstraße 22 – 24 89584 Ehingen (Donau) E-Mail: gutachterausschuss@ehingen.de

Tel.: 07391/503-130

Datenschutzbeauftragter der Stadt Ehingen (Donau): Eric Baumeister Markplatz 1, 89584 Ehingen (Donau) Telefon: 07391 503-117 datenschutz@ehingen.de

• Zweck und Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die personenbezogenen Daten werden aufgrund der §§ 192 bis 199 Baugesetzbuch (BauGB), der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse. Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung - GuAVO) und der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV) zum Zweck der Bildung und der Aufgabenerfüllung der selbständigen, unabhängigen Gutachterausschüsse für die Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen erhoben und verarbeitet. Persönliche Daten (z. B. Name von Käufern/Verkäufern) aus der Beantwortung der Fragebögen von Verkaufsobjekten werden von uns nicht erfasst bzw. gespeichert. Die Kaufverträge und andere Urkunden, die nach § 195 Abs. 1 BauGB und nach § 9 Gu-AVO dem Gutachterausschuss zu übersenden sind, werden von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zum Zweck der Führung der Kaufpreissammlung ausgewertet. Dabei sind insbesondere für jeden Auswertungsfall die Grundstücksmerkmale gemäß §§ 4 bis 6 der ImmoWertV zu erfassen. Der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Kaufpreis (Gesamtkaufpreis und Preis für den Quadratmeter oder einen anderen geeigneten Vergleichsmaßstab) sind zu vermerken. Soweit anzunehmen ist, dass ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse die Höhe des vereinbarten Kaufpreises beeinflusst haben, ist dies unter Hinweis auf die Umstände zu kennzeichnen. Falls zur Führung der Kaufpreissammlung erforderlich, sind weitere Ermittlungen gemäß § 197 BauGB durchzuführen.

Betroffenenrechte

Sie haben als betroffene Person das Recht von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gut-achterausschusses bei der Stadt Ehingen (Donau) Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die damit verbundenen Entscheidungen liegen beim Gutachterausschuss für die Ermittlung von Grundstückswerten.

Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI BW)

Königstraße 10a 70173 Stuttgart

Telefon: 0711/61 55 41 – 0 Telefax: 0711/61 55 41 – 15 E-Mail: poststelle@lfdi.bw.de

https://www.baden-wuerttemberg.daten-

schutz.de/ beschweren.

Die Verpflichtung, beziehungsweise Erfordernis, die zum oben genannten Zweck personenbezogenen Daten bereitzustellen, bleibt hiervon unberührt.